

## Aus der Gemeinde

66453

### Nachruf

Die Gemeinde Gersheim  
trauert um

## Herrn Thomas Martin Müller

\* 15.10.1956 † 18.12.2019

Herr Müller war von Juni 1979 bis Juni 1989 und von  
Juli 2004 bis Juni 2009 Mitglied des Ortsrates Gersheim.  
Während dieser Zeit setzte er sich für die Belange seines  
Dorfes und der Gemeinde ein, wofür wir ihm zur  
Dankbarkeit verpflichtet sind.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes  
Andenken bewahren.

<p><b>Michael Clivot</b> Bürgermeister der Gemeinde Gersheim</p>	<p><b>Steffen Lauer</b> Ortsvorsteher Gersheim</p>
--	--

### Nachruf

Die Gemeinde Gersheim  
trauert um

## Herrn Ansgar Wack

\* 08.09.1952 † 16.12.2019

Herr Wack war von Juni 1999 bis Juni 2014  
Mitglied des Ortsrates Peppenkum/Utweiler.  
Während dieser Zeit setzte er sich für die Belange seines  
Dorfes und der Gemeinde ein, wofür wir ihm zur  
Dankbarkeit verpflichtet sind.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes  
Andenken bewahren.

<p><b>Michael Clivot</b> Bürgermeister der Gemeinde Gersheim</p>	<p><b>Axel Spies</b> Ortsvorsteher Peppenkum/Utweiler</p>
--	---

### Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden als „gefunden“ gemeldet:

#### Kalenderwoche 51/2019

Radmutter eines KFZ in Herbitzheim

22.12.2019: weiße Perlenkette an der Kirche in Niedergailbach

#### Kalenderwoche 50/2019

1 Schlüssel mit Anhänger „Briefkasten“ und Taschenlampe

**Fundtier:** Kater, weiß/graugetigert, ca. 3 Monate alt, gefunden am  
14.12.2019 in Medelsheim, Peppenkumer Str. 22; Kontakt: Gemein-  
de Gersheim, Bürgeramt

#### Kalenderwoche 49/2019

Halskette (Modeschmuck-Holzketten) vor dem Parkplatz des Rat-  
hauses

#### Kalenderwoche 46/2019

Schlüssel (WILKA) mit Flauschanhänger am Spielplatz beim Gene-  
rationentreff

#### Kalenderwoche 44/2019

Funkgerät am Fernsehturm in Niedergailbach

#### Kalenderwoche 36/2019

Baustellenlampe (gelb-rot) auf dem Anwesen Am Zwiebelberg 10  
in Gersheim

#### Kalenderwoche 35/2019

Autoschlüssel VW mit weiteren Schlüsseln vor dem Anwesen Saar-  
gemünder Str. 8 in Herbitzheim

#### Kalenderwoche 31/2019

Schlüssel (ABUS Security) mit Anhänger (Hund) am Parkplatz an  
der Schranke zum Bannholz in Reinheim

#### Kalenderwoche 30/2019

eine Schildkröte wurde in Niedergailbach, In der Au, am 23.07.2019  
gefunden. Kontakt: Edith Rauch, Tel. (06843) 8582.

Goldkette mit Ring in der Turn-/Sporthalle in Medelsheim

Schlüssel JMA in der Gersheimer Str. 21 in Walsheim

#### Kalenderwoche 28/2019

Schlüssel (Siegenia) mit Metallring im Allmend in Medelsheim

#### Kalenderwoche 26/2019

Fahrrad (Mountainbike), Decathlon 320 Rockrider, Farbe: Silber-  
Grau, in Niedergailbach „Auf der Au“

#### Gerne erteilt die Gemeindeverwaltung weitere Auskünfte!

**Kontakt:** Rathaus, Bliessstraße 19a, 66453 Gersheim, Bürgerbüro,  
Herr Liebel, Frau Plitt-Jann, Frau Wack, Telefon (06843) 801-123, E-  
Mail: buergerbuero@gersheim.de

### Sprechstunden im Rathaus

In regelmäßigen Abständen finden **Sprechstunden** der Versiche-  
renältesten der Deutschen Rentenversicherung, des Pflegestütz-  
punktes, der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Migrationsberatung  
und des Seniorenbeauftragten im Rathaus statt.

- Sprechstunde der **Rentenberatung** durch die Deutsche Renten-  
versicherung: jeden Donnerstag, 15.00-18.00 Uhr. Termin nach  
Vereinbarung unter 06843/801-101.
- Sprechstunde des **Pflegestützpunktes**: jeden zweiten Dienstag  
im Monat, 14.00-16.00 Uhr.
- Sprechstunde der **Unteren Bauaufsichtsbehörde**: jeden zweiten  
Mittwoch im Monat, 9.00-12.00 Uhr.
- Sprechstunde der **Migrationsberatung** des Caritas-Zentrums: je-  
den zweiten bzw. dritten Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und  
jeden vierten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr im Monat.
- Sprechstunde des **Seniorenbeauftragten**, Herr Hans Gebhardt:  
jeden dritten Dienstag im Monat von 14.00 bis 15.30 Uhr. Termin  
nach Vereinbarung unter 06843/801-101.
- Sprechstunde des **Behindertenbeauftragten**, Herr Hans Geb-  
hardt: jeden dritten Dienstag im Monat von 14.00 bis 15.30 Uhr.  
Termin nach Vereinbarung unter 06843/801-101.
- Sprechstunde des **Försters**, Herr Tobias Schlicker, jeweils diens-  
tags in geraden Wochen, 15.30-17.00 Uhr, im Rathaus Gersheim,  
Zimmer 9. Herr Tobias Schlicker ist auch erreichbar unter  
+49(0)173-5279799.

### Auslegung des Entwurfes zur Neufassung der Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

Auf Grund des § 20 Absatz 2, des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des §  
25 des Bundesnaturschutzgebietes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  
in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Saarländischen Naturschutz-  
gebietes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit  
gültigen Fassung, beabsichtigt die Landesregierung und auf Grund  
des § 20 Absatz 2, des § 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 23 des  
Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 4 und §  
20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes beab-  
sichtigt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine  
neue Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau zu erlas-  
sen. Die Biosphäre umfasst Flächen der Kommunen Blieskastel,  
Gersheim, Kirkel, St. Ingbert, Mandelbachtal, Kleinblittersdorf und  
Homburg.

Der Entwurf des Verordnungstextes sowie die Übersichtskarten und  
Detailkarten liegen vom **20.01. bis 21.02.2020** (einschließlich) im

### Das Bürgerbüro im Rathaus informiert

**Personalausweise und Reisepässe** - Reisepässe, die bis zum **11. Dezember 2019** beantragt worden sind, können im Bürgerbüro, Zimmer 10, abgeholt werden.

Bei der Beantragung des neuen **Personalausweises** wird den Antragstellern ein Brief mit PIN, PUK und Sperrkennwort von der Bundesdruckerei zugeschickt. Wenn dieser Brief angekommen ist, kann der neue Personalausweis in der Regel im Rathaus abgeholt werden.

Bitte bringen Sie bei der Abholung den abgelaufenen bzw. vorläufigen Personalausweis/Reisepass zur Vorlage mit. **Ohne diese können keine Ausweise bzw. Reisepässe ausgehändigt werden.**

**Führerscheine** - Wer bis zum **03. Dezember 2019** die Umstellung seiner alten grauen oder rosafarbenen Fahrerlaubnis beantragt hat, kann seinen Kartenführerschein während den Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Zimmer 10 abholen.

Die Herstellung dauert ca. zwei Wochen. Der alte Führerschein kann auf Wunsch entwertet werden.

Rathaus der Gemeinde Gersheim, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich können die Ausweisungsunterlagen auch auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eingesehen werden: <https://www.saarland.de/239576.htm>.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Gersheim Anregungen und/oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, möglichst unter Verwendung des dort vorgehaltenen Formblattes.

Die Oberste Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.

Gersheim, den 02.01.2020

Michael Clivot, Bürgermeister

## 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. 1 Seite 639), sowie des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05. November 2003 (Amtsbl. Seite 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. S. 476), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim beschlossen:

### Nachrichtlich

Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim vom 07.11.2006

1. Änderungssatzung vom 03.07.2007
2. Änderungssatzung vom 17.03.2009
3. Änderungssatzung vom 23.03.2010
4. Änderungssatzung vom 18.06.2013

### Artikel 1

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Totgeburten beträgt wahlweise 15 bzw. 30 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit ebenfalls wahlweise 15 oder 30 Jahre. Die Frist beginnt mit der Bestattung.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Urnen werden in Urnengrabstätten oder in Rasengrabstätten beigesetzt. In einem Urnengrab bzw. in einem Rasengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erdbestattungen“ durch das Wort „Bestattungen“ ersetzt.

In Satz 2 entfällt der Halbsatz „verbunden mit einem Pflanzstreifen“. Das in den §§ 27 bis 33 mehrfach vorkommende Wort „Grabmäler“ wird jeweils durch das Wort „Grabmale“ ersetzt.

In § 27 Abs. 4 c wird das Wort „Urnengräber“ durch das Wort „Urnengräbern“ ersetzt.

§ 27 Abs. 4 d Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

auf Rasengräbern:

- 1) stehende Grabmale: Höhe bis 50 cm, Breite bis 35 cm, Stärke 6-14 cm, bodengleiche Sockelplatte max. 50 x 70 cm (B x L)
- 2) liegende Grabmale: Breite bis 70 cm, Länge bis 50 cm, bodengleicher Einbau

In § 28 Abs. 2 a wird das Wort „Urnengräber“ durch das Wort „Urnengräbern“ ersetzt.

§ 28 Abs. 2 b wird wie folgt gefasst:

auf Rasengräbern:

- 1) stehende Grabmale: Höhe bis 50 cm, Breite bis 35 cm, Stärke 6-14 cm, bodengleiche Sockelplatte max. 70 x 50 cm (B x L)
- 2) liegende Grabmale: Breite bis 70 cm, Länge bis 50 cm, bodengleicher Einbau

### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gersheim, den 04.12.2019

Alexander Rubeck Bürgermeister

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 19.12.2019 die vorstehende 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim gem. § 8 Abs. 3 Bestattungsgesetz genehmigt (Az.: E6/4812-029#001/2019).

## Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt 1 S. 639), der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt 1 Seite 674), sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Gersheim in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019

folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Friedhöfe in Gersheim und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen nachstehend aufgeführt sind.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner. Mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit an die Gemeindekasse zu zahlen.

### § 2 - Gebühren

#### 1. Grabstellengebühren

(Gebühr für die Überlassung einer Grabstelle)

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Einzelgrab                                      | 1.235,00 € |
| 2. Doppelgrab                                      | 1.528,00 € |
| 3. Tiefgrab  | 1.411,00 € |
| 4. Kindergrab (unter 6 Jahren), Ruhefrist 30 Jahre | 1.064,00 € |
| Kindergrab (unter 6 Jahren), Ruhefrist 15 Jahre    | 532,00 €   |
| 5. Urnengrab, Ruhefrist 30 Jahre                   | 1.064,00 € |
| Urnengrab, Ruhefrist 15 Jahre                      | 532,00 €   |
| Urnengrab im Rasengräberfeld, Ruhefrist 30 Jahre   | 1.235,00 € |
| Urnengrab im Rasengräberfeld, Ruhefrist 15 Jahre   | 617,50 €   |
| 6. gestiftete Urnenwand Medelsheim:                |            |
| Urnenkammer, Ruhefrist 15 Jahre                    | 532,00 €   |
| 7. Urnenkammer, Ruhefrist 30 Jahre                 | 2.560,00 € |
| Urnenkammer, Ruhefrist 15 Jahre                    | 1.280,00 € |

Für jedes Jahr der notwendigen oder beantragten Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 Nr. 2, 3, 5-7 ist 1/15 bzw. 1/30 der jeweils geltenden Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

#### 2. Grabpflegegebühr Rasengräber

(Gebühr für die Pflege eines Rasengrabes auf die Dauer von 15 bzw. 30 Jahren)

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Rasengrab (30 Jahre)                        | 3.000,00 € |
| 2. Rasengrab (15 Jahre, nur Urnenbestattungen) | 1.500,00 € |

#### 3. Grabanfertigungsgebühren und Zuschläge

(für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, das Verlegen der Grabmatten sowie die erste Aufhügelung)

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Anfertigung eines Grabes für Verstorbene über 6 Jahre               | 557,00 € |
| 2. Anfertigung eines Grabes für Verstorbene unter 6 Jahre              | 338,00 € |
| 3. Anfertigung eines Tiefgrabes (Erstbestattung)                       | 691,00 € |
| 4. Anfertigung eines Urnengrabes                                       | 266,00 € |
| 5. Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes                         | 280,00 € |
| 6. Gebühr für die Einebnung eines Einzel- bzw. Tiefgrabes              | 200,00 € |
| 7. Einebnen eines Kinder- bzw. Urnengrabes                             | 120,00 € |
| 8. Zuschläge für Beerdigungen an Samstagen                             | 60 %     |
| 9. Zuschläge für die Beerdigungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen | 100 %    |

Auf die Grabanfertigungsgebühren sowie die Zuschläge kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzu. Auf die Erhebung von Zuschlägen kann verzichtet werden, wenn die Bestattung aus rechtlichen Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht an einem zuschlagsfreien Tag vorgenommen werden kann.

#### 4. Sondergebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Friedhofshallengebühr (Aufbahrung bis zu 4 Tagen, übliche Ausstattung) | 160,00 € |
| 2. Auslegen mit Schrittplatten (seitlich der Grabstelle)                  | 61,00 €  |
| 3. Grabmalgenehmigungsgebühr  | 25,00 €  |

#### 5. Sonstige Kosten

Die Vergütung sonstiger Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung im Auftrag des Gebührenschuldners erbracht werden, wird nach dem tatsächlichen Aufwand errechnet. Bei ihr handelt es sich um keine Gebühr im Sinne dieser Satzung.

#### 6. Verwaltungskostenzuschlag

Auf die Grabanfertigungsgebühren (brutto) nach den lfd. Nrn. 1-4 kommt ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 %.

### § 3 - Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gersheim außer Kraft.

Gersheim, den 04.12.2019

Alexander Rubeck, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Steuer- und Gebührenfestsetzung für das Kalenderjahr 2020

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 1 S. 965) wird die Grundsteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2020 hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2020 erhalten, haben 2020 die gleiche Grundsteuer zu entrichten wie in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzt wurde.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer B 680 % und die Grundsteuer A 400 %.

Bei Hundesteuer, Beiträgen zur Landwirtschaftskammer und Kirchensteuern auf Grundsteuer wird gleichlautend verfahren. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2020 gültig.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Grundsteuerhebesätze geändert werden
- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Gemeindekasse von Ihrem Konto abgebucht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die genannten Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Gersheim, Zimmer 23, Bliestraße 19 A, 66453 Gersheim, einzulegen (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. 1 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung). Die Widerspruchsfrist gilt auch dann als gewährt, wenn der Widerspruch fristgerecht beim Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz-Kreises in 66424 Homburg, Am Forum 1, eingeht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Abgaben wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Gersheim, den 13.01.2020

Im Auftrag: Hans-Werner Nagel, Gde.-Amtsrat

***Ende des amtlichen Teiles***